



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1995

Schwerin, den 6. Februar

Nr. 6

## INHALT

Seite

### Erlasse, Bekanntmachungen

#### Das Innenministerium

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern ..... 62

#### Das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz

- Richtlinien für die Förderung des ländlichen Wegebbaus als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ..... 62
- Richtlinien zur Finanzierung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung von Reetdächern ..... 65
- Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume in Mecklenburg-Vorpommern ..... 66
- Richtlinien für die Förderung der Dorferneuerung als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ..... 67
- Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung Behinderter nach §§ 44 und 48 Berufsbildungsgesetz für den Ausbildungsberuf Hauswirtschaftshelfer/Hauswirtschaftshelferin – 1. Änderung – ..... 71

#### Das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt

- Abwasserbeseitigungskonzepte der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften ..... 71

**Stellenausschreibungen** ..... 73

**Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 6/1995**

## Abwasserbeseitigungskonzepte der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften

Erlaß des Ministeriums für  
Bau, Landesentwicklung und Umwelt

Vom 22. Dezember 1994 – VIII 600/660-5200.0.224 –

Gemäß § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), sind die Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet, das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen.

Zur Unterstützung der Gemeinden und Verbände bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden Zuwendungen gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 186) durch das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt bereitgestellt. Hierbei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Um den zweckentsprechenden Einsatz der Zuwendungen abschätzen zu können, die im Rahmen einer Projektförderung meist für die Bauabschnitte gewährt werden, muß das Gesamtvorhaben nachvollziehbar dargestellt werden. Dies soll in Form eines umfassenden Abwasserbeseitigungskonzeptes für den Zuständigkeitsbereich der abwasserpflichtigen Körperschaft

erfolgen. Ein Abwasserbeseitigungskonzept ist auch erforderlich, um

- darzulegen, wie die Gemeinde/der Verband der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen will,
- zu zeigen, daß die vorgegebenen Gewässerschutzziele in angemessener Zeit erreicht werden,
- nachzuweisen, daß der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Durchführung der Bauabschnitte beachtet wird, und
- in den Gemeinden die entwässerungstechnischen Grundlagen für die Bauleitplanung zu schaffen.

Für die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten gebe ich folgende grundsätzliche Hinweise:

1. Im Abwasserbeseitigungskonzept sind die Zielvorstellungen für die Abwasserbeseitigung unter örtlichen Gesichtspunkten und Erfordernissen, die Schritte zu ihrer Verwirklichung, die dafür die vorgesehenen Zeiträume und die zu erwartenden Kosten darzulegen.

Das Konzept soll insbesondere folgendes beinhalten:

- Bestandsaufnahme u. a. über die Sammlung, Fortleitung und Behandlung des Abwassers einschließlich des Niederschlagswassers, der Schlämme aus Kleinkläranlagen und der Inhalte aus abflußlosen Gruben sowie über gewerbliche und industrielle Direkteinleiter,
  - flächendeckende Aussagen über die künftige Art der Abwasserbeseitigung in den zusammenhängend bebauten Siedlungsgebieten sowie in den Außenbereichen und Ortsteilen des Gemeinde-/Verbandsgebietes; Angaben über die Zeit- und Rangfolge der Bauabschnitte einschließlich Übergangslösungen und Sanierungsschritte,
  - Darstellung der Bereiche (Orte/Ortsteile) mit dezentraler Abwasserbeseitigung in Kleinkläranlagen einschließlich (geplanter) Beseitigung der Schlämme aus Kleinkläranlagen und Grubenhinhalte sowie ggf. der Mitbehandlung derselben in leistungsfähigen Abwasserbehandlungsanlagen,
  - Aussagen über den Verbleib bzw. die geplante Beseitigung der Reststoffe aus zentralen Abwasserbehandlungsanlagen (u. a. Rechengut, Klärschlamm),
  - zu erwartende Kosten und vorgesehene Finanzierung.
2. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist als Entwicklungsplan der Gemeinde/des Verbandes für den Bereich der Abwasserbeseitigung zu verstehen und in die Bauleitplanung einzubeziehen. Auf Vorgaben vorhandener Fachplanungen kann übergreifend werden. Generalpläne der Wasserwirtschaft und Raumordnungsprogramme sind zu berücksichtigen.
3. Das Abwasserbeseitigungskonzept muß fachtechnisch nachvollziehbare Darstellungen enthalten, die es dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur als Fachbehörde, der Wasserbehörde und der Bewilligungsbehörde ermöglichen, qualifizierte Entscheidungen nach den Wassergesetzen und zur Förderung abwassertechnischer Maßnahmen zu treffen.

Hierzu gehören insbesondere:

- eine schriftliche Erläuterung des Konzeptes,
- übersichtliche fachtechnische Berechnungen und Kostenschätzungen und
- zeichnerische Darstellungen in Lageplänen mit geeignetem Maßstab.

Eine ingenieurmäßige Bearbeitung ist nur erforderlich, wenn Rahmenentwürfe/Vorentwürfe für die Abwasserbeseitigung noch nicht vorliegen. Technische Einzelpläne (Genehmigungs- und Ausführungsplanungen) brauchen erst für die Verwirklichung der entsprechenden Teilziele aufgestellt zu werden.

4. Es ist geboten, bei der Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte besonders sorgfältig vorzugehen und insbesondere Fragen der Ökonomie und Ökologie in die Überlegungen einzubeziehen. Abwasserbeseitigungskonzepte, die diesen Anforderungen entsprechen, sind
- ein wertvolles Instrument zur Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgabe,
  - eine wichtige Grundlage für wasserbehördliche Entscheidungen und übergeordnete wasserwirtschaftliche Planungen sowie
  - eine ausgezeichnete Übersicht, um den Bedarf an öffentlichen Mitteln für die Verbesserung des Gewässerschutzes abzuschätzen. Bei der Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte sind die Wasserbehörden und die technischen Fachbehörden zur Beurteilung der mit der Abwasserbeseitigung verbundenen Gewässerbenutzungen, der Erreichung der Gewässerschutzziele und der technischen Anforderungen sowie die benachbarten Gemeinden/Verbände zur Abstimmung der beabsichtigten Lösungen mit einzubeziehen.
5. Das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde/des Verbandes soll dem zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur bis zum

31. März 1996

in vierfacher Ausfertigung zur Prüfung vorgelegt werden.

Nach der Prüfung erhält die Gemeinde/der Verband eine Ausfertigung mit Prüfungsbemerkungen zurück: je eine Ausfertigung erhalten der Landkreis und das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt; eine Ausfertigung verbleibt im Staatlichen Amt für Umwelt und Natur.

AmtsBl. M-V 1995 S. 71